



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

- lt. Verteiler -

Landesfeuerwehrverband
Baden-Württemberg

Eing.: 21. Feb. 2011

KE	Pa.	Sek 1	Sek 2	JF	
zK	zErI	zU	bR	zSt	zdA
WV: _____					

Stuttgart 16.02.2011

Name Herr Dr. Kirschner

Durchwahl 0711 231-5743

E-Mail Thomas.Kirschner@uvm.bwl.de

Aktenzeichen 7-3853.1-0/253

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Einführung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste in Baden-Württemberg
hier: Anwendungshinweise

Anlagen

Fahrberechtigungsgesetz Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2010,
GBl. S. 1065

Fahrberechtigungsverordnung Baden-Württemberg vom 18. Januar 2011,
GBl. S. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2021) die Voraussetzungen für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste geschaffen. Die Länder sind ermächtigt, die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4,75 t zu regeln.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)
Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@uvm.bwl.de

www.uvm.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



EMAS
GEPRÜFTES
UMWELTMANAGEMENT
D-175-00204

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem „Gesetz über Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsgesetz)“ vom 20. Dezember 2010, GBl. S. 1065, Anlage 1, und mit der „Verordnung der Landesregierung zur Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung)“ vom 18. Januar 2011, GBl. S. 2, Anlage 2, von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Regelungen sollen es den betroffenen Organisationen ermöglichen, ihre Mitglieder organisationsintern selbst – auch organisationsübergreifend – zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t auszubilden und zu prüfen. Die organisationsinterne Ausbildung und Prüfung ist Voraussetzung für die Erteilung der Fahrberechtigung durch die Fahrerlaubnisbehörden.

Zu den Regelungen werden im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren die nachfolgenden Anwendungshinweise gegeben:

I. Voraussetzung für die Erteilung der Fahrberechtigung

§ 1 Abs. 1 der Fahrberechtigungsverordnung¹ regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste.

Hiernach muss der Antragsteller

- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein,
- eine spezifische Ausbildung nach § 2 und eine Prüfung nach § 3 absolviert haben und

¹ §§-Angaben sind nachfolgend solche der Fahrberechtigungsverordnung, soweit nicht eine andere Rechtsgrundlage bezeichnet wird.

- Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes oder eines technischen Hilfsdienstes sein.

1. Die Fahrerlaubnis der Klasse B muss ohne Unterbrechung seit 2 Jahren gültig sein. Die Zeit des „Begleiteten Fahrens ab 17“ wird auf den Zweijahreszeitraum angerechnet.

Eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach deren Erlöschen führt dazu, dass die Zweijahresfrist neu zu laufen beginnt. Ein Fahrverbot nach § 25 StVG lässt den Besitz der Klasse B dagegen unberührt. Allerdings darf während der Dauer eines Fahrverbots nach § 25 StVG von einer erteilten Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden, § 5 Abs. 2.

2. Zu den Voraussetzungen einer organisationsinternen Ausbildung und Prüfung werden nähere Hinweise unter III. und IV. gegeben.
3. Der persönliche Anwendungsbereich wird definiert unter Bezugnahme auf das Feuerwehrgesetz, auf das Rettungsdienstgesetz und auf das Landeskatastrophenschutzgesetz.
 - a) Der Begriff „Freiwillige Feuerwehr“ richtet sich nach § 6 des Feuerwehrgesetzes. Die Fahrberechtigung erwerben können alle Angehörigen von Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Nicht umfasst sind Einsatzabteilungen mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr oder mit hauptamtlichen Kräften und Werkfeuerwehren.
 - b) Der Begriff „nach Landesrecht anerkannte Rettungsdienste“ umfasst die nach den Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes im Krankentransport sowie auf Grund von Vereinbarungen oder im Wege des Bestandsschutzes in der Notfallrettung tätigen Organisationen. Dies sind zum einen die gesetzlichen Leistungsträger der Notfallrettung nach § 2 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz, denen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags die Durchführung des Rettungsdienstes übertragen würde (Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe, Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft, Bergwacht im Deutschen Roten Kreuz, Bergwacht Schwarzwald, Deutsche Rettungsflugwacht, ADAC-Luftrettung) oder die im Wege des Bestandsschutzes in der Notfallrettung tätig sind.

Zum anderen sind in den Anwendungsbereich einbezogen die mit entsprechender Genehmigung nach §§ 15 ff. des Rettungsdienstgesetzes im Krankentransport zugelassenen Organisationen. Eine Kopie der Genehmigung ist zur Erteilung der Fahrberechtigung bei der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen.

- c) Der Begriff „technische Hilfsdienste“ beinhaltet die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sowie die Träger der Katastrophenhilfe nach § 9 Abs. 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes einschließlich ihrer nachgeordneten Stellen (insbesondere Kreisverbände). Träger der Katastrophenhilfe sind die vom Innenministerium anerkannten Organisationen, die mit ihren Kräften, die zur Katastrophenbekämpfung allgemein geeignet sind, im Katastrophenschutz nach Maßgabe ihrer Bereitschaftserklärung mitwirken. Anerkannt sind derzeit folgende Organisationen: Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser-Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe, Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft, Deutsche Rettungsflugwacht, Bundesverband Rettungshunde.
4. „Mitglieder“ im Sinne der Fahrberechtigungsverordnung sind Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne, daneben aber auch sonstige für die Organisationen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung tätigen Angehörigen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie die Tätigkeit gegen Entgelt, z.B. im Anstellungsverhältnis oder auf Honorarbasis, ausüben.

II. Geltungsbereich der Fahrberechtigung

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Zum Begriff der „Mitglieder“ wird auf I.4 verwiesen.

2. Fahrzeugbezogener Anwendungsbereich

Die Fahrberechtigung berechtigt nur zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t. Fahrzeugkombinationen, d.h. Fahrzeuge mit Anhänger, sind nicht vom Anwendungsbereich umfasst.

3. Räumlicher Anwendungsbereich

Die Fahrberechtigung gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

4. Aufgabenbezogener Anwendungsbereich

Die Fahrberechtigung darf nur für die Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste genutzt werden, § 1 Abs. 3. Umfasst hiervon sind alle Fahrten mit Einsatzfahrzeugen, die dienstlich veranlasst sind. Die Fahrberechtigung gilt organisationsübergreifend. Nicht umfasst sind Privatfahrten.

III. Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung

§ 2 in Verbindung mit Anlage 2 der Fahrberechtigungsverordnung regelt die Anforderungen an die Ausbildung. Die Ausbildung findet organisationsintern durch Personen, welche die in § 2 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, statt. Die Ausbildung kann auch organisationsübergreifend erfolgen.

1. Anforderungen an den Ausbilder

Die Ausbildung darf nur durch Personen erfolgen, die von einer der benannten Organisationen hierzu bestellt wurden. Ausbildungsberechtigt sind Personen, die

- Mitglied der ausbildenden Organisation sind,
- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sind, und
- im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind.

Die ausbildende Organisation hat vor Bestellung des Ausbilders zu überprüfen, ob der Ausbilder diese Anforderungen erfüllt. Sie kann hierzu von der ausbildungsberechtigten Person eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

Abweichend von den vorgenannten Voraussetzungen, d.h. ohne Rücksicht auf das Lebensalter, den Punktestand und die Dauer des Vorbesitzes der Klasse

C1 kann die Ausbildung durch Personen mit Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse CE erfolgen, die zum Zeitpunkt der Ausbildung Mitglied der ausbildenden Organisation sind.

2. Stellung des Ausbilders

Der Ausbilder gilt nach den bundesrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 16 StVG i.V.m. § 2 Abs. 15 StVG als verantwortlicher Fahrzeugführer sowohl bei Ausbildungsfahrten als auch bei der Prüfungsfahrt.

3. Ausbildungsinhalt

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus Anlage 2 der Fahrerlaubnisverordnung. Die Anforderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass der Bewerber bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist und bereits über Fahrerfahrung verfügt. Die Besonderheiten von Einsatzfahrten, insbesondere unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 und 38 StVO (sog. Blaulichtfahrten), werden berücksichtigt.

4. Ausbildungsumfang

Die Ausbildung besteht nach Anlage 2 der Fahrerlaubnisverordnung aus mindestens fünf Einheiten zu je 45 Minuten. Eine Einheit muss als theoretischer Unterricht erfolgen, wobei insbesondere die Besonderheiten von Einsatzfahrten zu behandeln sind. Im Übrigen obliegt die Aufteilung in Theorieunterricht und praktische Übungen der ausbildenden Organisation. Die fünf Ausbildungseinheiten können auch zusammenhängend absolviert werden.

5. Ausbildungsfahrzeug

Die Ausbildung muss auf einem Fahrzeug erfolgen, das die Anforderungen der Nummer 3 der Anlage 2 der Fahrerlaubnisverordnung erfüllt.

6. Durchführung der Ausbildung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf die praktische Ausbildung erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich der Ausbilder da-

von überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen des Ausbildungsfahrzeugs sicher beherrscht. Die ersten Übungen und Fahrten sollten daher im nichtöffentlichen Straßenverkehr – z.B. auf Verkehrsübungsplätzen – stattfinden. Die Ausbildung ist abgeschlossen, wenn der Bewerber fähig ist, selbständig das Ausbildungsfahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen.

7. Ausbildungsbescheinigung

Nach Abschluss der Ausbildung hat der Ausbilder eine Ausbildungsbescheinigung nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 3 der Fahrberechtigungsverordnung auszustellen.

IV. Prüfung zum Erwerb der Fahrberechtigung

Der Bewerber um die Erteilung der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t hat seine Befähigung in einer praktischen Prüfung nach § 3 in Verbindung mit Anlage 4 und Anlage 5 der Fahrberechtigungsverordnung nachzuweisen.

1. Anforderungen an den Prüfer

Die Prüfung wird durch eine Person abgenommen, die von der jeweiligen Organisation bestellt wird. Die Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 erfüllen, d.h. sie müssen

- Mitglied der ausbildenden Organisation sein,
- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sein, und im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein.

Die prüfende Organisation hat vor Bestellung des Prüfers zu überprüfen, ob der Prüfer diese Anforderungen erfüllt. Sie kann hierzu von der prüfungsberechtigten Person eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

Abweichend von den vorgenannten Voraussetzungen, d.h. ohne Rücksicht auf das Lebensalter, den Punktestand und die Dauer des Vorbesitzes der Klasse C1 kann die Prüfung durch eine Person erfolgen, die als Sachverständiger oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle im Sinne des Kraftfahrersachverständigenge-

setzes amtlich anerkannt ist; dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied der prüfenden Organisation ist.

Ausbilder und Prüfer dürfen nicht dieselbe Person sein.

2. Prüfungsinhalt

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus Anlage 4 der Fahrberechtigungsverordnung.

3. Prüfungsumfang

Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 60 Minuten, davon reine Fahrzeit mindestens 45 Minuten. Hat der Bewerber gezeigt, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird, soll der Prüfer die Prüfung vorzeitig beenden.

Im Rahmen der Prüfung hat der Bewerber nach Wahl des Prüfers eine der in Nummer 1.1 der Anlage 4 der Fahrberechtigungsverordnung genannten Grundfahraufgaben zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe wird nicht auf die Fahrzeit angerechnet.

4. Prüfungsfahrzeug

Die Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug ergeben sich aus Nummer 4 der Anlage 4 in Verbindung mit Nummer 3 der Anlage 2 der Fahrberechtigungsverordnung.

5. Durchführung der Prüfung

Die praktische Prüfung hat im öffentlichen Straßenverkehr zu erfolgen. Sie findet nach Abschluss der Ausbildung statt. Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Prüfer die Ausbildungsbescheinigung zu übergeben. Das Ausstellungsdatum der Ausbildungsbescheinigung soll nicht länger als drei Monate zurück liegen. Vor Beginn der Prüfungsfahrt ist dem Bewerber zu erläutern, wie Anweisungen gegeben werden. Der Prüfer gibt die Fahrtstrecke an.

6. Bewertung der Prüfung

a) Bewertung der Grundfahraufgabe

Die Grundfahraufgabe dient dem Nachweis, dass der Bewerber das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann. Die Prüfung ist insgesamt als nicht bestanden zu werten, wenn der Bewerber

- die Grundfahraufgabe auch bei Wiederholung nicht fehlerfrei ausführt,
- den umliegenden Verkehrsraum ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

b) Bewertung der Prüfungsfahrt

Die praktische Prüfung dient dem Nachweis, dass der Bewerber das Prüfungsfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr sicher beherrscht. Trotz guter Leistungen ist die Prüfung als nicht bestanden zu werten und soll vorzeitig beendet werden, wenn ein erhebliches Fehlverhalten festgestellt worden ist. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Gefährdung oder Schädigung,
- grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung,
- Nichtbeachtung von „Rot“ bei einer Lichtzeichenanlage, eines Stop-Schildes oder entsprechender Zeichen eines Polizeibeamten,
- Nichtbeachtung von Vorschriftszeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung,
- Verstoß gegen das Überholverbot,
- Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung,
- fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen.

Zum Nichtbestehen einer Prüfung kann außer den vorgenannten Fehlverhalten auch die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern führen, wie z.B.:

- mangelhafte Verkehrsbeobachtung,
- nichtangepasste Geschwindigkeit,
- fehlerhaftes Abstandhalten,
- unterlassene Bremsbereitschaft,
- Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots,
- Nichtbeachten von Verkehrszeichen,
- langes Zögern an Kreuzungen oder Einmündungen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen in Einbahnstraßen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Betätigen des Blinkers,

- fehlerhafte oder unterlassene Benutzung der Bremsen,
- Fehler bei der Fahrzeugbedienung.

c) Nichtbestehen der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als eine Woche) wiederholt werden. Sofern der Bewerber dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.

d) Bestehen der Prüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung hat der Prüfer eine Prüfungsbescheinigung nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 5 der Fahrberechtigungsverordnung auszustellen.

V. Verfahren zur Erteilung der Fahrberechtigung

1. Zuständigkeit der Fahrerlaubnisbehörden

Zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigung sind die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständigen unteren Verwaltungsbehörden. Örtlich zuständig ist die Fahrerlaubnisbehörde, in deren Bezirk der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

2. Antragstellung

Eine Antragstellung auf Erteilung der Fahrberechtigung ist vor Beginn der Ausbildung und der Prüfung nicht erforderlich. Der Bewerber kann nach Abschluss der Ausbildung und nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung unter Vorlage seines Führerscheins, der Ausbildungsbescheinigung nach § 2 und der Prüfungsbescheinigung nach § 3 die Erteilung der Fahrberechtigung bis 4,75 t beantragen.

3. Erteilung der Fahrberechtigung

Die Fahrerlaubnisbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrberechtigung nach § 1 vorliegen. Sie kann den Nachweis der Mitgliedschaft bei einer der benannten Organisationen verlangen. Ob Bedenken gegen die Eignung bestehen, richtet sich nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes und einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung. Die Erteilung der Fahrberechtigung erfolgt durch Aushändigung eines Nachweises der Fahrberechtigung nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Fahrberechtigungsverordnung.

4. Gebühren

Die Fahrerlaubnisbehörde erhebt aufgrund § 6a Abs. 1 lit. a) des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Gebühren für die Erteilung der Fahrberechtigung. In Anlehnung an die ursprünglich geplante bundesrechtliche Gebührenregelung gemäß dem Beschluss des Bundesrates vom 16. Oktober 2009, BR-Drs. 531/09 (Beschluss), die voraussichtlich nicht mehr verkündet wird, wird einheitlich eine Gebühr in Höhe von 24,30 Euro (5,10 Euro + 19,20 Euro) empfohlen.

VI. Evaluation, Meldepflichten

Gemäß dem Vorschlag des Landesbeauftragten für Bürokratieabbau wird die Neuregelung des Fahrberechtigungsgesetzes und der Fahrberechtigungsverordnung in Baden-Württemberg einer Bewährungsprüfung / Evaluation für einen Zeitraum von drei Jahren unterzogen. Die Bewährungsprüfung ist unter den Gesichtspunkten durchzuführen, ob

- sich die Unfallzahlen mit Einsatzfahrzeugen erhöhen,
- die Organisationen vom Angebot einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge Gebrauch machen,
- die organisationsinterne Ausbildung und Prüfung zum Erwerb von Fahrberechtigungen zu einer Kostenersparnis im Vergleich zum Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klasse C1 führt.

1. Die Polizeidienststellen werden gebeten, dem Innenministerium – Landespolizeipräsidium – alle polizeilich erfassten Unfälle unter Beteiligung eines Einsatzfahrzeugs der o.g. Organisationen zu melden. Bei allen Unfällen müssen zwingend die Gewichtsklasse des Einsatzfahrzeugs sowie die Führerscheindaten

des Fahrzeugführers erhoben werden. Insbesondere muss die Meldung Aussagen enthalten, ob der Fahrzeugführer für das betroffene Einsatzfahrzeug eine reguläre Fahrerlaubnis besitzt oder seine Fahrberechtigung auf die vorliegende Neuregelung gemäß dem Fahrberechtigungsgesetz und der Fahrberechtigungsverordnung stützt. Weiterhin sind der Umfang von Sach- bzw. Personenschäden sowie die Unfallursache mitzuteilen. Diese Erhebungen können – sofern nicht bereits enthalten – auf der Mehrfertigung des Unfallaufnahmeformulars formlos vermerkt werden.

Das Innenministerium – Landespolizeipräsidium – leitet die Unfallmeldungen an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr weiter.

2. Die Fahrerlaubnisbehörden teilen für das Jahr 2011 den Regierungspräsidien quartalsweise jeweils bis zum 15. des Monats, der auf das Quartalsende folgt, die Anzahl der erteilten Fahrberechtigungen gemäß dem Fahrberechtigungsgesetz und der Fahrberechtigungsverordnung mit, unter Aufschlüsselung auf die einzelnen Organisationen, welche die Ausbildung und Prüfung organisationsintern durchgeführt haben. Für das Jahr 2011 übersenden die Regierungspräsidien an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr auf der Grundlage der Meldungen der Fahrerlaubnisbehörden quartalsweise jeweils bis Ende des Monats, der auf das Quartalsende folgt, eine Statistik über erteilte Fahrberechtigungen, aufgeschlüsselt nach Organisationen.

Für die Jahre 2012 und 2013 erfolgen die vorgenannten Mitteilungen der Fahrerlaubnisbehörden über die Regierungspräsidien an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr jeweils jährlich, die Meldungen der Fahrerlaubnisbehörden bis zum 15. Februar, die Meldungen der Regierungspräsidien bis Ende Februar des Folgejahres.

3. Die Organisationen werden zum Ende des dreijährigen Evaluationszeitraums zu ihren Erfahrungen über die Kosten des Erwerbs von Fahrberechtigungen im Vergleich zu regulären Fahrerlaubnissen befragt.
4. Die Ergebnisse der Bewährungsprüfung / Evaluation werden durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, das Innenministerium und das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren erstmals nach Ab-

lauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten der Neuregelung in Baden-Württemberg zusammenfassend bewertet.

Die Regierungspräsidien werden um entsprechende Information der Fahrerlaubnisbehörden und der Polizeidienststellen, die betroffenen Organisationen um Kenntnisnahme und Weiterleitung innerhalb der jeweiligen Organisation gebeten.

Mit freundlichen Grüßen


Elmar Steinbacher